
Abteilung: 1.1 - Personal und Organisation
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Herr Kasper (Tel. 02641/975-320)
Aktenzeichen: 1.1
Vorlage-Nr.: 1.1/800/2022

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	20.06.2022	öffentlich	Entscheidung

Landratswahl 2022 - Kostenerstattung gem. § 72 KWG

Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Umweltausschuss beschließt, dass die Kostenerstattung an die acht kreisangehörigen Kommunen (Städte Remagen, Sinzig und Bad Neuenahr-Ahrweiler, Verbandsgemeinden Bad Breisig, Brohltal, Altenahr und Adenau, Gemeinde Grafschaft) anlässlich der vergangenen Landratswahl am 23.01.2022 gem. § 72 KWG durch die Verwaltung wie dargelegt vorgenommen wird.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Die kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen sehen vor, dass die Landkreise die Kosten der Wahlen ihrer Organe selbst tragen und gegenüber den kreisangehörigen Städten, Verbandsgemeinden und Gemeinden eine pauschalierte Kostenerstattung vornehmen (vgl. § 72 KWG). In der Folge sind den acht kreisangehörigen Kommunen (Städte Remagen, Sinzig und Bad Neuenahr-Ahrweiler, Verbandsgemeinden Bad Breisig, Brohlthal, Altenahr und Adenau, Gemeinde Grafschaft) die im Kontext der Landratswahl am 23.01.2022 entstandenen Kosten zu erstatten.

Im Rahmen der (vorletzten) Landratswahl im Jahr 2015 erfolgte die Kostenerstattung je Kommune grundsätzlich wie folgt:

- Erfrischungsgelder der Wahlvorstandsmitglieder
(Anzahl der Wahllokale x 8 Personen x 21,00 Euro) zuzüglich
- Pauschalbetrag (Anzahl der Wahlberechtigten x 0,31 Euro)

Der Gesamterstattungsbetrag belief sich basierend auf 2015 auf ca. 53.000 Euro, wobei die VG Brohlthal aufgrund der seinerzeit parallel abzuwickelnden VG-Bürgermeisterwahl eine geringere Erstattung erhielt als die übrigen sieben Kommunen.

Durch die kreisangehörigen Kommunen wurde darauf hingewiesen, dass das bisherige Modell der Kostenerstattung in Hinblick auf die tatsächlich anfallenden Kosten nicht auskömmlich sei und eine Anpassung der Kostenerstattung gefordert.

Die Kostenerstattung der **Landratswahl 2022** soll daher in Anlehnung an die Erstattung bei der vergangenen Bundestagswahl durch die Bundes- bzw. Landeswahlleitung (vgl. dazu § 50 Bundeswahlgesetz [BWVG]) je Kommune wie folgt vorgenommen werden:

- **Erfrischungsgelder der Wahlvorsteher und übrigen Mitglieder der Wahlvorstände** (Grundsatz: Anzahl der Wahllokale x 35,00 Euro [Wahlvorsteher] + Anzahl der Wahllokale x 7 Personen x 25,00 Euro [übrige Mitglieder der Wahlvorstände]),

Anm.: Die Maximalbesetzung eines Wahlvorstandes liegt gem. § 26 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes bei 11 Personen (Wahlvorsteher, stellv. Wahlvorsteher, Schriftführer sowie max. acht Beisitzer). Grundsätzlich sollen wie in der Vergangenheit Erfrischungsgelder (weiterhin) für 8 Personen je Wahlvorstand ausgezahlt werden. Dabei wird der Satz für die oder den Wahlvorsteher/in sowie die übrigen Mitglieder entsprechend der gesetzlichen Regelungen auf 35,00 Euro bzw. 25,00 Euro erhöht. Sollte die Summe aus der Anzahl der Wahllokale x 8 Personen kleiner als die tatsächliche Zahl der insgesamt eingesetzten Wahlhelfer sein, ist nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z. B. Besetzungsliste) auch eine Erstattung für mehr als 8 Personen je Wahlvorstand möglich.

- **Kosten für Versand der Briefwahlunterlagen**
(Grundsatz: Anzahl der Briefwähler x 1,00 Euro),

Anm.: In Anlehnung an die Regelung des § 50 Abs. 2 BWG sollen erstmalig auch Kosten für den Versand von Briefwahlunterlagen erstattet werden. Maßgeblich für die Berechnung sollen die Zahlen der Briefwähler je Kommune im Rahmen des Endergebnisses der Landratswahl (B 1) sowie die Portokosten von 1,00 Euro pro Stück sein. Bei Mitteilung der Anzahl der angefallenen Fälle können außerdem die Portokosten für den Versand gesonderter Mitteilungen bei Zustellung der Briefwahlunterlagen an eine vom Meldewohnsitz abweichende Anschrift (vgl. § 19 Abs. 5 S. 2 Kommunalwahlordnung) in Höhe von 0,85 Euro je Hinweisschreiben zusätzlich zu den vorgenannten Versandkosten für die eigentlichen Briefwahlunterlagen geltend gemacht werden.

- **Pauschalbetrag** (Anzahl der Wahlberechtigten x 0,3736 Euro) zuzüglich

Anm.: Der in der Vergangenheit gezahlte Pauschalbetrag in Höhe von 0,31 Euro je Wahlberechtigtem soll auf den durch die Landeswahlleitung Ende März 2022 gem. § 50 Abs. 3 BWG in Bezug auf die Bundestagswahl 2021 ausgezahlten Pauschalerstattungsbetrag von 0,3736 Euro je Wahlberechtigtem erhöht werden.

- **Corona bedingte Mehraufwendungen**
(Grundsatz: Anzahl der Wahllokale x 100,00 Euro)

Anm.: Bei der Landtags- und Bundestagswahl 2021 wurden den Kommunen je Wahllokal durch das Land bzw. den Bund 300,00 Euro überwiesen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine gewisse Grundausstattung (z.B. Spuckschutzwände) finanziert werden konnte. Der Betrag von 100,00 Euro je Wahllokal wird für Verbrauchsmaterial (z. B. Masken, Desinfektionsmittel) gewährt. Bei einem entsprechenden Nachweis ist auch eine höhere Kostenerstattung je Wahllokal möglich.

Dies führt zu einer Gesamtkostenerstattung an die acht Kommunen von voraussichtlich etwa 115.000 Euro für die Vorbereitung und Durchführung der Landratswahl im Januar 2022.

Im Auftrag

Seul